

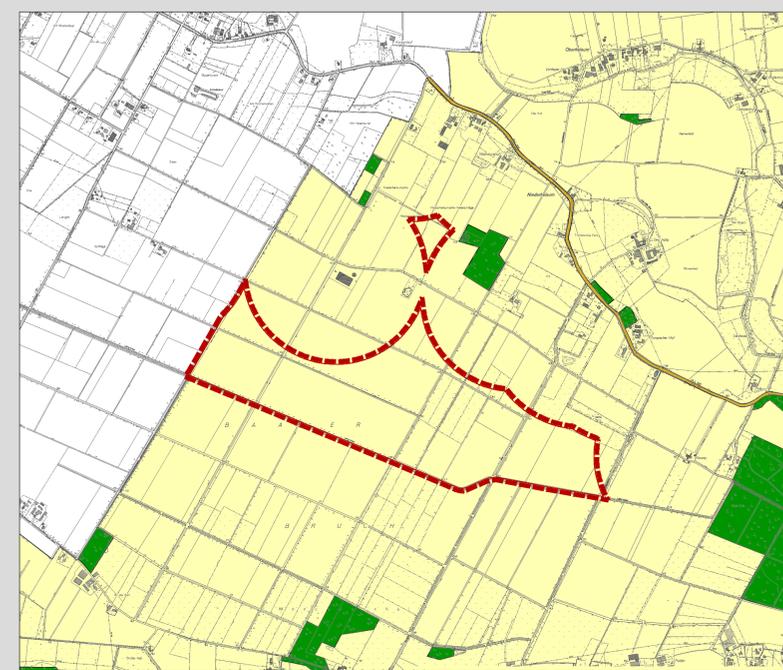
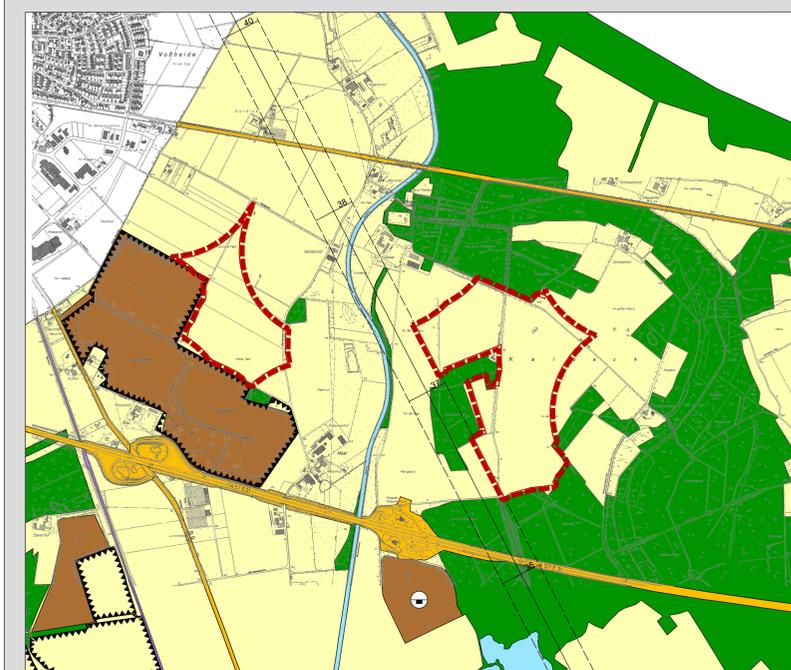
31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze

Aufhebung der in der 22. Änderung ausgewiesenen Konzentrationszone für Windenergie Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie zur Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich der Gemeinde Weeze nach Maßgabe von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Teilbereiche 1 und 2 Höster Feld und Kalbeck

Teilbereich 3 Baaler Bruch

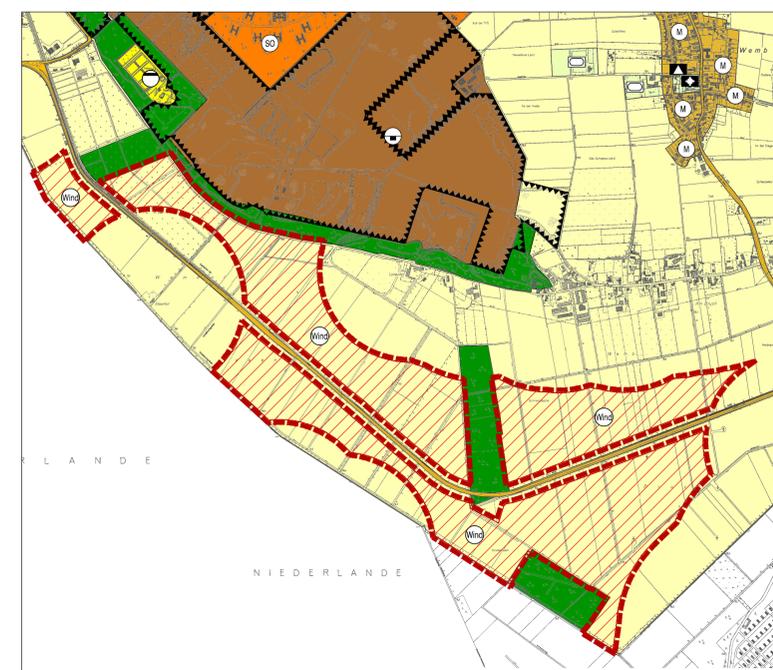
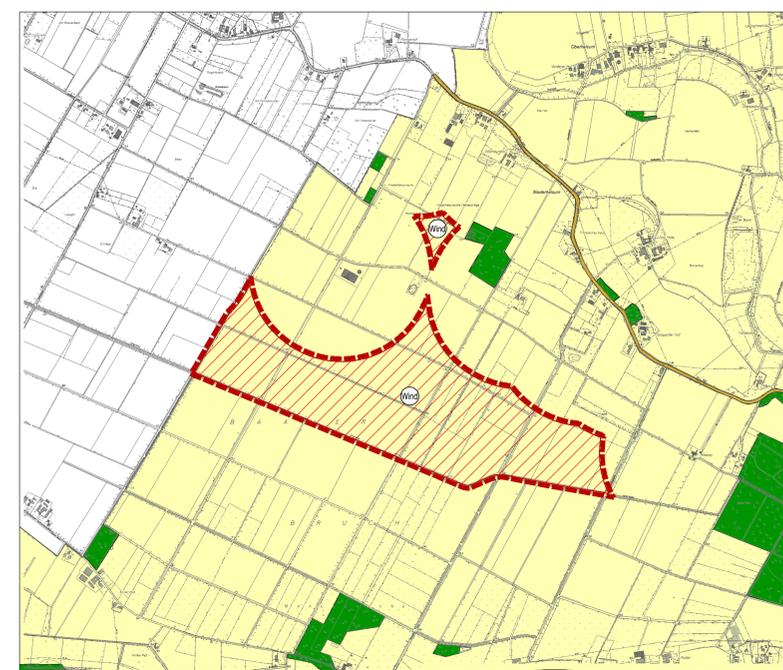
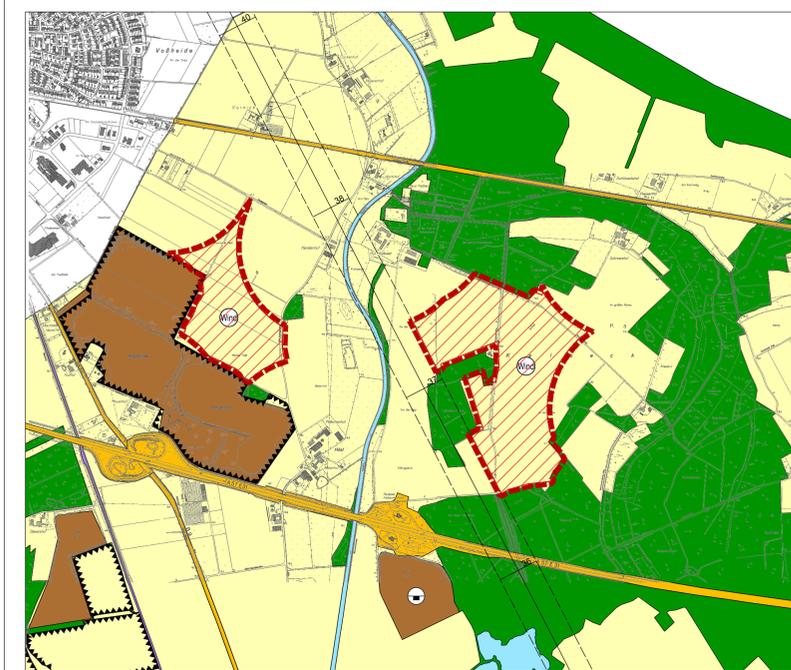
Teilbereich 4 Wembscher Bruch und Spanische Ley



Planzeichenerklärung

Darstellung alt

- Aktuelle Darstellung für die Gebiete der gepl. Konzentrationszonen Windenergie
- Gemischte Bauflächen
- Sondergebiet
- Schule
- Kirche
- Straßenverkehrsflächen
- Flächen für Versorgungsanlagen Zweckbestimmung: Kläranlage
- Grünflächen
- Sportplatz
- Wasserflächen
- Flächen für Abgrabungen
- Flächen für Abgrabungen mit aufrechter Genehmigung
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald
- Richtfunkstrecke mit höchstzulässiger Bebauungsgrenze in m+NN
- Konzentrationszone für die Windenergie



Planzeichenerklärung

Darstellung neu

- gepl. Konzentrationszonen Windenergie
- Gemischte Bauflächen
- Sondergebiet
- Schule
- Kirche
- Straßenverkehrsflächen
- Flächen für Versorgungsanlagen Zweckbestimmung: Kläranlage
- Grünflächen
- Sportplatz
- Wasserflächen
- Flächen für Abgrabungen
- Flächen für Abgrabungen mit aufrechter Genehmigung
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald
- Richtfunkstrecke mit höchstzulässiger Bebauungsgrenze in m+NN
- Konzentrationszone für die Windenergie (§ 5 Abs. 2 Nr. 2b)

Gemeinde Weeze: 31. Änderung des Flächennutzungsplans	
Rechtsgrundlagen	
Baugesetzbuch (BauGB): i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert	
Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132),	
Planzeicherverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S.58)	
Gemeindeordnung NRW in der zur Zeit geltenden Fassung.	
Verfahrensvermerke: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2(1) und 1(8) BauGB	
Die 31. FNP-Änderung ist gem. §§ 2(1) und 1(8) BauGB durch Beschluss des Rates der Gemeinde Weeze vom eingeleitet worden.	
Weeze, den	Im Auftrag des Rates der Gemeinde
Bürgermeister	Ratsmitglied
Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3(1), 4(1) BauGB	
Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3(1) BauGB wurde durchgeführt durch:	
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4(1) am angeschrieben.	
Bürgermeister	Ratsmitglied
Öffentliche Auslegung gemäß § 3(2) BauGB	
Der Rat der Gemeinde Weeze hat in seiner Sitzung am den Entwurf der 31. FNP-Änderung zugestimmt, die Begründung gebilligt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3(2) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der FNP-Änderung, die Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben gem. § 3(2) BauGB vom bis öffentlich ausgelegen.	
Weeze, den
Bürgermeister	Ratsmitglied
Feststellungsbeschluss über die FNP-Änderung	
Die 31. FNP-Änderung wurde am nach Prüfung der Anregungen gem. § 3(2) BauGB vom Rat der Gemeinde Weeze beschlossen und die Begründung gebilligt.	
Weeze, den	Im Auftrag des Rates der Gemeinde
Bürgermeister	Ratsmitglied
Genehmigung gemäß § 6 BauGB	
Diese FNP-Änderung wurde gem. § 6 BauGB genehmigt mit	
Verfügung vom, AZ	
Düsseldorf, den	Bezirksregierung Düsseldorf, im Auftrag:
Bekanntmachung gemäß § 6(5) BauGB	
Gem. § 6(5) BauGB ist die Genehmigung der FNP-Änderung am ortsüblich bekannt gemacht worden. Die FNP-Änderung ist mit erfolgter Bekanntmachung wirksam geworden und liegt ab zu jedermanns Einsichtnahme bereit.	
Weeze, den
In Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung	
Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR Carl-Peschken-Straße 12 47441 Moers	
Stand: März 2013	



M 1 : 15.000